

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben  
502.6

Starnberg 26.04.2022

### **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Mit Schreiben vom 18.12.2018, beantragt die Gemeinde Seefeld die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Ufersicherung des Mühlbachs im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 141/11, Gemarkung Oberalting-Seeefeld, Gemeinde Seefeld.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß §§ 4, 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass der Umgriff der Maßnahme räumlich klein ist. Die Beseitigung der Uferbefestigung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.  
Küspert

veröffentlicht im UVP-Portal am 26.04.2022.